

Feuerwehrverein Stans

Statuten 2003



I. Begriff

1. Unter dem Namen „Feuerwehrverein Stans“ besteht in der Gemeinde Stans ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) den Feuerwehrgeist zu heben;
 - b) die Kameradschaft zu stärken;
 - c) die Interessen der Mitglieder zu wahren;
 - d) gesellschaftliche Anlässe zu organisieren.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Im Allgemeinen

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern;
 - b) Ehrenmitgliedern;
 - c) Altmitgliedern;
 - d) Passivmitgliedern.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft fallen alle Ansprüche gegen den Verein dahin.

Aktivmitglieder

4. Aktivmitglied kann werden, wer der Feuerwehr Stans angehört. Die Mitgliedschaft ist Ehrensache.
5. Die Aktivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder

6. Ehrenmitglied kann werden, wer für den Verein, die Feuerwehr oder für das Feuerwehrwesen Besonderes geleistet hat.
7. Feuerwehrleute und Personen können auf Antrag des Vorstandes, nach Absprache mit der Feuerschutzkommission, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

Altmitglieder

9. Altmitglied kann werden, wer der Feuerwehr Stans angehört hat.
10. Die Altmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
11. Die Altmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.

Passivmitglieder

12. Passivmitglied kann jede Person werden.
13. Die Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
14. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.

III. Finanzwesen

1. Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel insbesondere durch:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Erträge aus dem Getränkeverkauf;
 - c) Schenkungen und Vermächtnisse.
2. Die Mitgliederbeiträge betragen maximal:
 - a) Fr. 30.– für Aktivmitglieder;
 - b) Fr. 30.– für Altmitglieder;
 - c) Fr. 30.– für Passivmitglieder.
3. Die jährliche Anpassung der Mitgliederbeiträge ist Aufgabe der Generalversammlung.
4. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung vorzulegen.

IV. Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die ordentliche Generalversammlung;
 - b) die ausserordentliche Generalversammlung;
 - c) der Vorstand;
 - d) die Revisionsstelle.

V. Die ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel im ersten Quartal.
2. Zur Generalversammlung muss 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Geschäfte eingeladen werden.
3. Ihre Geschäfte sind insbesondere:
 - a) Wahl der Stimmzähler;
 - b) Genehmigen des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - c) Genehmigen des Jahresberichts des Präsidenten;
 - d) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Kommandanten;
 - e) Abnahme des Kassen- und Revisorenberichtes und Dechargeerteilung;
 - f) Anpassung des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder;
 - g) Anpassung des Jahresbeitrages für Altmitglieder;
 - h) Anpassung des Jahresbeitrages für Passivmitglieder;
 - i) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
 - j) Mutationen;

- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Statutenänderungen;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

VI. Die ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt wenn es:
 - a) der Vorstand für nötig findet;
 - b) vom fünften Teil der Mitglieder verlangt wird;
 - c) die Revisionsstelle verlangt;
 - d) eine Generalversammlung beschlossen hat.
2. Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss die Traktanden beinhalten und erläutern.
3. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert 3 Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
4. Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Geschäfte eingeladen werden.

VII. Stimm- und Wahlrecht

1. Jedes Aktiv-, Ehren-, und Altmitglied ist stimmberechtigt.
2. Wahlen und Abstimmungen werden offen mit dem einfachen Handmehr oder geheim durchgeführt.

VIII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzern.
2. a) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
b) Wiederwahl ist möglich.
3. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Ein Mitglied des Kommandos der Feuerwehr Stans ist von Amtes wegen im Vorstand.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erfüllung des Vereinszwecks;
 - b) Vertretung nach aussen;
 - c) Organisation der Generalversammlung und der Anlässe;
 - d) Ausführung der Vereinsbeschlüsse;
 - e) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
 - f) Rechenschaft an die Generalversammlung.

IX. Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei der Amtsantritt der beiden Revisoren nicht ins gleiche Jahr fallen soll.
3. Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag.

X. Der Fähnrich

1. Der Fähnrich wird vom Vorstand gewählt.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a) sorgfältige Aufbewahrung der Fahne;
 - b) Teilnahme an Anlässen auf Weisung des Vorstandes.

XI. Totenehrung

1. Stirbt ein Aktiv-, Ehren-, oder Altmitglied, so wird es von einer Vereinsdelegation mit Fahngelleit zu Grabe getragen. Es ist Ehrensache, an der Begräbnisfeier teilzunehmen.
2. Stirbt ein Aktivmitglied, wird das Tenue für die Begräbnisfeier nach Absprache mit dem Kommando auf dem Leidzirkular bekannt gegeben. Bei Ehren- und Altmitgliedern wird Zivil getragen.

XII. Statutenänderung

1. Anträge auf Statutenänderung können stellen:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Generalversammlung.
2. Der Entwurf des neuen Textes muss den Mitgliedern 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.
3. Für die Annahme durch die Generalversammlung bedarf es der Stimmen von 2 Dritteln der Anwesenden.

XIII. Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann von einer Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn 2 Drittel aller Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.
2. Nach Tilgung sämtlicher Schulden ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Gemeinderat Stans zu Händen eines sich später bildenden Vereins mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 7. Februar 2003 angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft.
2. Damit werden die bisherigen Statuten und allfällige Abänderungen aufgehoben.

Stans, 7. Februar 2003

Feuerwehrverein Stans

Der Präsident:

Marcel Käslin

Der Aktuar

Edi Ettlin